

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 289/11 B

L 11 R 2099/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 6313/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 28.6.2011 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente wegen Arbeitslosigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 1.9.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat weder den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung noch denjenigen der Divergenz ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f; Nr 24 RdNr 5 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er benennt zwar als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage,
"ob ein deutscher Staatsangehöriger, der Ersatzzeiten aus Internierung, Verschleppung und daraus, dass er im Ausland festgehalten worden ist, geltend macht und im Inland mindestens einen Pflichtversicherungsbeitrag geleistet hat, es hinnehmen muss, wenn er Spätaussiedler ist, dass diese Zeiten schlechter bewertet werden, als ein Deutscher, der keine Zeiten nach dem FRG geltend macht, bzw. keine Zeiten zurückgelegt hat".
- 6 Der Senat kann offen lassen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage im oben erläuterten Sinne gestellt hat. Denn es fehlt jedenfalls an dem erforderlichen Vortrag, dass sich eine Antwort nicht schon aus dem Gesetz oder bereits vorhandener oberstgerichtlicher Rechtsprechung ergibt. Der Kläger lässt völlig offen, welche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale welcher



bundesrechtlichen Norm vom Revisionsgericht auszulegen sind und inwiefern hierbei Unklarheiten bestehen. Er räumt zwar ein, dass von ihm zitierte Urteile des BSG "weitere Hinweise zu der Berechnung und Beurteilung von Ersatzzeiten enthalten", versäumt aber eine schlüssige Darstellung, weshalb und zu welchen konkreten Fragen trotz dieser Hinweise eine weitere oberstgerichtliche Klärung erforderlich ist. Allein der Umstand, dass das BSG der vom Kläger (bzw von seinem Prozessbevollmächtigten auch in zahlreichen anderen Verfahren) vorgetragenen (abwegigen) Rechtsmeinung zu einer willkürlichen Diskriminierung bei der Bewertung der Ersatzzeiten von Spätaussiedlern nicht gefolgt ist, vermag die Notwendigkeit einer erneuten Befassung des Revisionsgerichts nicht aufzuzeigen.

- 7 2. Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 8 Der Kläger trägt insoweit vor, das BSG habe "im Urteil vom 18.04.1969, BSG E 78, 138" (*gemeint ist offenbar das Urteil vom 18.4.1996, BSGE 78, 138 = SozR 3-2600 § 71 Nr 1*) und im Urteil vom 20.10.2010 - B 13 R 82/09 R - (*SozR 4-6480 Art 22 Nr 2 RdNr 43*) entschieden, "dass die Ersatzzeiten sind als beitragsfreie Zeiten nach den rechtlichen Vorgaben des SGB VI im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung bei der Rentenbemessung zu berücksichtigen". Im Gegensatz hierzu sei das LSG in dem angefochtenen Urteil "davon ausgegangen, dass die vom Kläger im Ausland (ehemalige UdSSR) zurückgelegten Zeiten bei der Gesamtbewertung zu berücksichtigen sind und auch mit einem um 40 von 100 verminderten Entgeltpunktwert berücksichtigt werden dürfen". Dies führe dazu, dass seine Rente kleiner ausfalle als bei Bewertung alleine nach dem SGB VI, was nicht mehr mit Art 3 Abs 1 GG in Einklang zu bringen sei.
- 9 Den genannten Ausführungen lässt sich schon nicht entnehmen, dass das BSG und das LSG in Bezug auf die Beurteilung eines vergleichbaren Sachverhalts miteinander unvereinbare Rechtssätze aufgestellt haben. Der vom Kläger wiedergegebene Rechtssatz aus den Entscheidungen des BSG enthält offenkundig keinerlei Aussage zu der Frage, in welcher Weise Ersatzzeiten von Spätaussiedlern mit Ansprüchen nach dem FRG im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zu berücksichtigen sind. Inwiefern das LSG-Urteil von den Aussagen der genannten BSG-Urteile abweichen könnte, erschließt sich insbesondere auch deshalb nicht, weil der Kläger keinen konkreten Rechtssatz aus dem LSG-Urteil zur Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm benennt, sondern lediglich mitteilt, zu welchem Ergebnis diese Entscheidung gelangt sei.



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)